

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Hansa Holz Wilhelm Krüger GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, für alle Lieferungen und Leistungen der Hansa Holz Wilhelm Krüger GmbH (im folgenden: „Hansa Holz“ bzw. „wir“) – einschließlich etwaiger hierbei erbrachter Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Beratungsvertrages sind. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen. Ergänzend gelten die Bräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebräuche).

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers bzw. Kunden (im folgenden „Kunde“), insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt ausführen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen vorbehaltlos an, auch wenn er zuvor widersprochen haben sollte.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn wir nicht nochmals auf die Geltung der Verkaufsbedingungen hinweisen.

1.4 Vertraglich verbindliche Absprachen sind schriftlich zu treffen oder schriftlich zu bestätigen.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Angebote von uns stellen im Zweifel keine rechtsverbindlichen Angebote dar, sondern sind als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Bestellungen des Kunden sind verbindliche Vertragsangebote. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen, mit der Herstellung beginnen oder die Ware liefern. Der Kunde verzichtet auf den Zugang unserer Annahmeerklärung. Der Kunde ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, an seine Bestellungen bis zur Annahme durch uns gebunden. Die Bindungsdauer endet, wenn wir die Bestellung nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen annehmen, es sei denn, der Kunde hat in seiner Bestellung ausdrücklich etwas anders bestimmt. Sofern wir (ausnahmsweise) ein verbindliches Vertragsangebot abgeben, ist dieses im Zweifel freibleibend, d. h. wir sind bis zur Annahme durch den Kunden zum Widerruf des Angebots berechtigt.

2.2 Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht.

2.3 Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen, Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen und sonstige Unterlagen, die nicht zum Lieferumfang gehören, verbleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, sind sämtliche Unterlagen etc. nach entsprechender Aufforderung an uns zurückzugeben.

3. Preise, Preiserhöhungen, Verpackung

3.1 Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ab Werk, bei Lieferung ab Lager, ab Lager, ausschließlich Kosten für Verpackung und Versicherung, im Übrigen frei LKW befahrbare Verwendungsstelle unabeladen. Bei Bahnsendungen verstehen sich die Preise frei Waggon der Versandstation von Hansa-Holz. Zölle und sonstige auf die Ware zu entrichtende Abgaben gehen im Zweifel zu Lasten des Kunden.

3.2 Alle Preise beinhalten nur die Lieferungen und Leistungen, die ausdrücklich in unseren Preislisten bzw. in den Auftragsbestätigungen enthalten sind.

3.3 Wir berechnen die Preise gemäß vertraglicher Vereinbarung. Ist nichts vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise gemäß unserer Preisliste. Für die Berechnung ist die bei uns festgestellte Stückzahl oder der bei uns festgestellte Lieferumfang maßgebend. Bei nach Vertragsschluss eintretenden, nicht vorhergesehenen Kostenerhöhungen wie z.B. Währungsschwankungen, Erhöhung

von Steuern, Zölle- oder sonstigen öffentlichen Abgaben, insbesondere Einfuhrabgaben, Einfuhrkosten, sowie erheblichen Rohstoffpreiserhöhungen, sind wir berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Übersteigt die Preiserhöhung 15% des ursprünglichen Preises, kann der Kunde die Preiserhöhung ablehnen. Wir sind in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.4 Erbringen wir aufgrund nachträglicher Wünsche des Kunden zusätzliche oder Mehrleistungen, sind diese zusätzlich zu vergüten. Das Gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages die Erforderlichkeit von Änderungen oder Mehrleistungen zeigt, es sei denn, diese waren für uns vorhersehbar oder sind von uns zu vertreten.

3.5 Soweit nach Ermessen von Hansa-Holz erforderlich, verpacken wir die Ware auf Kosten des Kunden in handelsüblicher Weise. Auf unser Verlangen sind Verpackungs- und Ladematerial unverzüglich frachtfrei zurückzusenden; Gutschrift erfolgt nach Maßgabe des Wiederverwendungswertes. Nicht zurückgegebene Gitterboxen und Euro-Flachpaletten werden nach einer durch Hansa-Holz festgesetzten Nachfrist berechnet.

3.6 Etwa bewilligte Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütung kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenz oder bei Zahlungsverzug über zwei Monate oder bei gerichtlicher Beitreibung in Fortfall.

4. Datenschutz, Datenverarbeitung

Wir halten uns bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten streng an die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang, Versand

5.1 Von uns genannte Liefertermine sind im Zweifel unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlicher Liefertermin von uns schriftlich bestätigt worden. Ist kein verbindlicher Liefertermin vereinbart, geraten wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer von dem Kunden schriftlich gesetzten Lieferfrist von mindestens zwei Wochen in Verzug.

5.2 Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko.

5.3 Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und ggf. die Erbringung vereinbarter Sicherheiten sowie aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen, zum Beispiel den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen und vom Kunden zu liefernde Unterlagen und Genehmigungen und Freigaben, voraus.

5.4 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden nach dessen Wahl Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und, im Weigerungsfalle, vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden.

5.5 Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel mindestens drei Wochen zu betragen hat. Weitergehende Rechte stehen dem Kunden erst nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist zu. Sind Teillieferungen erbracht, kann wegen dieser Teillieferungen der Kunde nicht mehr vom gesamten Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz geltend machen. Auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs haften wir nur nach Maßgabe der Ziffer 10.

5.6 Bei nachträglicher Abänderung des ursprünglichen Liefer- oder Leistungsumfanges verlängern sich etwaige Lieferfristen angemessen.

5.7 Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch Hansa-Holz geht die Gefahr auf den Kunden über. Das Gleiche gilt, soweit Hansa-Holz die Ware dem Spediteur oder einem Beförderungsunternehmen oder eigenen oder dem Kunden gehörenden Fahrzeugen

zur Beförderung ausgeliefert hat. Dies gilt auch bei CIF, FOB und C + F-Geschäften. Das Gleiche gilt, wenn Hansa-Holz dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt hat.

5.8 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfange zulässig.

5.9 Unsere Lieferverpflichtung ruht in Fällen höherer Gewalt und nach Vertragsschluss entstehender, von uns unverschuldeten Umständen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vorhergesehen oder vermieden werden können, wie Krieg, Aufruhr, Katastrophen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsengpässe oder Störungen der Verkehrswege, unverschuldetes Ausbleiben von Zulieferungen, Rohstoff- oder Energieknappheit, Aus- und Einfuhrverbote, Betriebsstörungen, gleichgültig, ob sie bei Hansa-Holz oder dem Vor- oder Unterlieferanten von Hansa-Holz eingetreten sind. Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ist einer Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, ist diese Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sind Teillieferungen vereinbart, so sind bezüglich dieser Teillieferungen die Rechte gesondert geltend zu machen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.10 Hansa-Holz haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat Hansa-Holz mangels Beschaffungsverpflichtung nicht einzutreten, da diese insoweit nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Hansa-Holz ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegenüber seinem Vorlieferanten zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten.

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden, Annahmeverzug, Schadenersatzpflicht des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geregelten, erforderlichen oder nach Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere alle für die Leistung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen und Daten zu liefern sowie die zeitliche Verfügbarkeit kompetenter Ansprechpartner zu gewährleisten.

6.2 Wir sind berechtigt, dem Kunden für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung bzw. der Versandbereitschaft bzw. Versandbereitstellung die Ware abgeholt hat.

6.4 Bei Abrufaufträgen ist der Kunde verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Ist keine Frist bestimmt, sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist für den Abruf zu setzen, wenn innerhalb von drei Monaten kein Abruf durch den Kunden erfolgt.

6.5 Erbringt der Kunde Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß, nimmt der Kunde einen vereinbarten Abruf nicht vor, wird die Ware auf Veranlassung des Kunden oder aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, später als zum vorgesehenen Liefertermin versendet, oder befindet sich der Kunde aufgrund sonstiger Umstände in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. Während des Annahmeverzugs sind wir berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, höchstens jedoch 5% des Rechnungswerts, zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Schäden entstanden sind. Uns bleibt vorbehalten, höhere Schäden nachzuweisen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6.6 Schuldet der Kunde Schadenersatz statt der Leistung, sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Zahlung

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang

der Ware ohne Abzug sofort fällig. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

7.2 Wechsel- und Scheckzahlungen sowie Zahlungsanweisungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann Hansa-Holz Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung verlangen. Diskontspesen werden von Hansa-Holz – unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme – vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Hansa-Holz übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.

7.3 Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden Forderungen von Hansa-Holz gegenüber dem Kunden fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.

7.4 Sämtliche Forderungen von Hansa-Holz gegenüber dem Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gem. gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Hansa-Holz zum Rücktritt berechtigt.

7.5 Der Kunde gerät in Verzug, wenn der jeweilige Forderungsbetrag nicht zum vereinbarten Zahlungstermin gezahlt ist. Ist kein Termin bestimmt, sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit auf unserem Konto gezahlt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei uns. Ein früherer Verzugseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, bleibt unberührt.

7.6 Während des Zahlungsverzugs sind Forderungen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7.7 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist Hansa-Holz nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Hansa-Holz kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

7.8 Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Kunden ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.

8. Eigenschaft des Holzes

8.1 Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Kunde seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.

8.2 Die Bandbreite von natürlichen farb-, struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

8.3 Gegebenenfalls hat der Kunde fachgerechten Rat einzuholen.

9. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung für Mängel

9.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben nur Annäherungswerte wiedergeben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder durch einen Dritten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne geben wir grundsätzlich nicht ab. Eine Garantie liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist. Ferner weisen wir gemäß vorstehender Ziffer 8 darauf hin, dass naturbedingte Abweichungen von Proben oder Mustern oder Unterschiede innerhalb einer Lieferung, die sich im Rahmen der üblichen Bandbreite bewegen, keinen Mangel darstellen.

9.2 Bei Mängeln der Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, sei es durch Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Kunden die Rücksendung der Ware zu uns zum Zwecke der Nachbesserung zu verlangen. Die erforder-

derlichen Transportkosten für die Rücksendung der Ware gehen im Fall berechtigter Mängelrügen zu unseren Lasten. Für einen etwaig erforderlichen Ausbau der mangelhaften Ware sowie für den Wiedereinbau der nachgebesserten oder als Ersatz gelieferten Ware ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz von Aus- und/oder Einbaukosten im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

9.3 Der Kunde kann erst dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlgeschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Ein Rücktrittsrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Kunden nicht zu. Für Rücktrittsrechte und Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Bestimmungen in Ziff. 10.

9.4 Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel oder sonstige Beanstandungen bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass Hansa-Holz den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

9.5 Der Kunde ist bei allen von uns erbrachten Leistungen, auch bei Werkleistungen, zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Mängel einschließlich Qualitäts- und Quantitätsabweichungen verpflichtet. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware erkennbar sind, sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung als vertragsgemäß genehmigt. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Außendienstmitarbeiter, Transportpersonen oder sonstige Dritte sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt. Im Übrigen wird auf die Tegetseer Gebräuche verwiesen.

9.6 Bei anerkannten Mängeln darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessen ist.

9.7 Keine Gewährleistung besteht bei Fehlern aufgrund von unberechtigten Eingriffen oder fehlerhaftem Verhalten des Kunden, etwa wenn der Kunde die Sache fehlerhaft lagert, behandelt oder verwendet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Defekt nicht auf seinem Verhalten beruht.

9.8 Macht der Kunde Mängelrechte geltend, darf er über die Ware nicht verfügen, d. h., sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Kunden beauftragten Sachverständigen erfolgte.

9.9 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Kunde Hansa-Holz möglichst unverzüglich zu informieren.

9.10 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gilt Ziffer 11.

9.11 Rücksendung der Ware an uns sind nur nach vorherigem Einverständnis zulässig. Rücksendungen, die ohne vorherige Abstimmung erfolgen, brauchen von uns nicht angenommen zu werden. In diesem Falle trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

9.12 Handelt es sich bei unserer Leistung um eine Werkleistung, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Für die Geltendmachung weitergehender Rechte einschließlich des Rechts auf Ersatzvornahme, der Pflicht zur Rüge offensichtlicher, erkennbarer und erkannter Mängel und der Verjährungsvorschriften gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

10. Rücktrittsrechte und Schadenersatzansprüche des Kunden

10.1 Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten kann, soweit die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist.

10.2 Für Schäden haften wir, sofern die sonstigen Anspruchsvoraus-

setzungen vorliegen, grundsätzlich nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

10.3 Sofern wir für fahrlässiges Verhalten haften, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.

10.4 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

10.5 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

11. Verjährung

11.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwölf Monate, soweit nicht das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

11.2 Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren ebenfalls in 12 Monaten. Dies gilt nicht für das Recht des Kunden, sich wegen einer von uns zu vertretenen Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.

11.3 Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche aus einer Produkthaftpflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

11.4 Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

Hansa-Holz übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine Garantien, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit uns bezieht, behält Hansa-Holz sich das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Hansa-Holz in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselfähige Haftung von Hansa-Holz begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Das Eigentum an der Ware sowie die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen gehen automatisch auf den Kunden über, sobald der Kaufpreis für die Ware getilgt ist und keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen (Kontokorrentvorbehalt). Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Hansa-Holz zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

13.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Hansa-Holz, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von Hansa-Holz. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht Hansa-Holz gehörender Ware erwirbt Hansa-Holz Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verar-

beiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht Hansa-Holz gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Hansa-Holz Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt Hansa-Holz Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von Hansa-Holz stehende Sache unentgeltlich zu verwahren.

Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte gelten, soweit sie in unserem Eigentum stehen, die Regelungen für Vorbehaltsware entsprechend.

13.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 2 bis 4 auf Hansa-Holz tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Die Abtretung erlischt automatisch, wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist.

13.4 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht Hansa-Holz gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Anteils ab, der unserem Eigentums- bzw. Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware entspricht. Die Abtretung ist zudem maximal beschränkt auf die Höhe der Forderung (einschließlich Mehrwertsteuer), die uns gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs zusteht, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20%. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Vermischung weiter verkauft wurde.

13.5 Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt uns der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; Hansa-Holz nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

13.6 Hansa-Holz ermächtigt den Kunden zur Einziehung der gem. Abs. 2 bis 4 abgetretenen Forderungen. Auf Verlangen von Hansa-Holz hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; Hansa-Holz ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Käufer im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist.

13.7 Ungeachtet eines etwaigen automatischen Erlöschens, ist Hansa-Holz berechtigt, die Weiterveräußerungsermächtigung und/oder Weiterverarbeitungsermächtigung und/oder die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde seine Pflichten uns gegenüber verletzt, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, oder gegen seine Pflichten als Vorbehaltskäufer verstößt oder nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind. Im Falle des Erlöschens der Einziehungsermächtigung hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an uns zu übermitteln und uns ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.

13.8 Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind wahlweise, sofern die Voraussetzungen für den Rücktritt vorliegen, auch berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt ausdrücklich vorzubehalten. Wird ein solcher ausdrücklicher Rücktrittsvorbehalt nicht erklärt, gilt das Herausgabeverlangen als Rücktrittserklärung. Entsprechendes gilt, wenn wir die Vorbe-

haltsware pfänden. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

13.9 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Kunde haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

13.10 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen automatisch; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

13.11 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist Hansa-Holz insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

13.12 Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Sachen auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu verwahren und angemessen gegen die üblichen Risiken (Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser) zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Wir können jederzeit verlangen, dass der Kunde ein Inventar über die von uns gelieferten Waren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt und die Ware als in unserem Eigentum stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

14. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsverordnung für Bauleistungen (F0B Teile B und C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz von Hansa-Holz. Hansa-Holz ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

15.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Hansa Holz Wilhelm Krüger GmbH

Use Akschen 100 | 28237 Bremen
Tel. 04 21 | 6 18 06-0
Fax 04 21 | 6 18 06-66
bremen@hansaholz.de
www.hansaholz.de

Gutenbergring 18 | 22848 Norderstedt
Tel. 040 | 53 43 25-0
Fax 040 | 53 43 25-66
norderstedt@hansaholz.de

Holzweg 1 | 18196 Kavelstorf
Tel. 03 82 08 | 644-0
Fax 03 82 08 | 644-44
kavelstorf@hansaholz.de

